



## Artenschutzrechtliche Betrachtung

zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Trift – Änderungsplan III“ der Stadt Bad Dürkheim

Auftraggeber: Stadtverwaltung Bad Dürkheim

Sachgebiet 2.1 – Stadtplanung und Umwelt  
Mannheimer Str. 24  
67098 Bad Dürkheim

Auftragnehmer: Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz  
Waldstraße 65  
67157 Wachenheim

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Philipp Kues

Wachenheim, 25.08.2025

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung .....	1
2. Gebietsbeschreibung .....	2
3. Gesetzliche Grundlagen.....	5
3.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG .....	5
3.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG.....	6
4. Erfassungsmethodik.....	6
5. Erfassungsergebnisse .....	7
6. Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	8
6.1 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	9
6.2 Konfliktanalyse Vögel .....	9
6.3 Konfliktanalyse Reptilien .....	10
6.4 Sonstige Artengruppen.....	11
7. Maßnahmenplanung .....	12
8. Abschließende Bewertung.....	14
9. Literatur.....	15

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vereinfachte Benennung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.....	6
Tab. 2: Im Geltungsbereich 2025 durchgeführte Begehungen .....	7
Tab. 3: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogel- und Reptilienarten.....	8
Tab. 4: Relevanz der Wirkfaktorkomplexe in Bezug auf das Planvorhaben .....	9
Tab. 5: Empfohlene Ersatz(brut)habitatem .....	14

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Planzeichnung mit dem Geltungsbereich sowie den aktuell vorhandenen Gebäuden und dem bestehenden Baumbestand .....	1
Abb. 2: Aktuelle Wohnbebauung mit dazwischen liegenden Verbindungs wegen und extensiv gepflegten Grünflächen, Blickrichtung West.....	2
Abb. 3: Links eines der Bestandsgebäude und rechts der teils mit Büschen und Bäumen bestandene Bahndamm, Blickrichtung Nord .....	3
Abb. 4: Extensiv genutzte Grünfläche im Westen des Geltungsbereiches mit Rasen, altem Holzzaun und Brombeer gebüsch, Blickrichtung Nord .....	3
Abb. 5: Einer von zahlreichen Haufen mit Bauschutt an einem Bestandsgebäude im Geltungsbereich .....	4
Abb. 6: Loch in der Fassade eines Bestandgebäudes.....	4
Abb. 7: Erfassungsergebnisse der Begehungen 2025.....	8

## 1. Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Bad Dürkheim plant die Neuaufstellung eines Bebauungsplans im Stadtteil Trift mit der Bezeichnung „Trift – Änderungsplan III“. Ziel des Bebauungsplanes ist die Umwidmung des Geltungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO. Die insgesamt fünf alten Mehrfamilienhäuser sollen demnach abgerissen und durch eine dichtere Wohnbebauung sowie ggf. zur Versorgung des Gebietes dienende Läden, Gaststätten oder nicht störende Handwerksbetriebe ersetzt werden.

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zur Genehmigung des Bebauungsplans hat die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bad Dürkheim in ihrer Stellungnahme vom 22.11.2024 (AZ: 362-11/52/Lq) darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Unterlagen kein artenschutzrechtliches Gutachten enthalten, obgleich dies auch bei Verfahren nach § 13a BauGB zwingend erforderlich sei. Daraufhin beauftragte die Stadt Bad Dürkheim das Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz (PLaN) mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

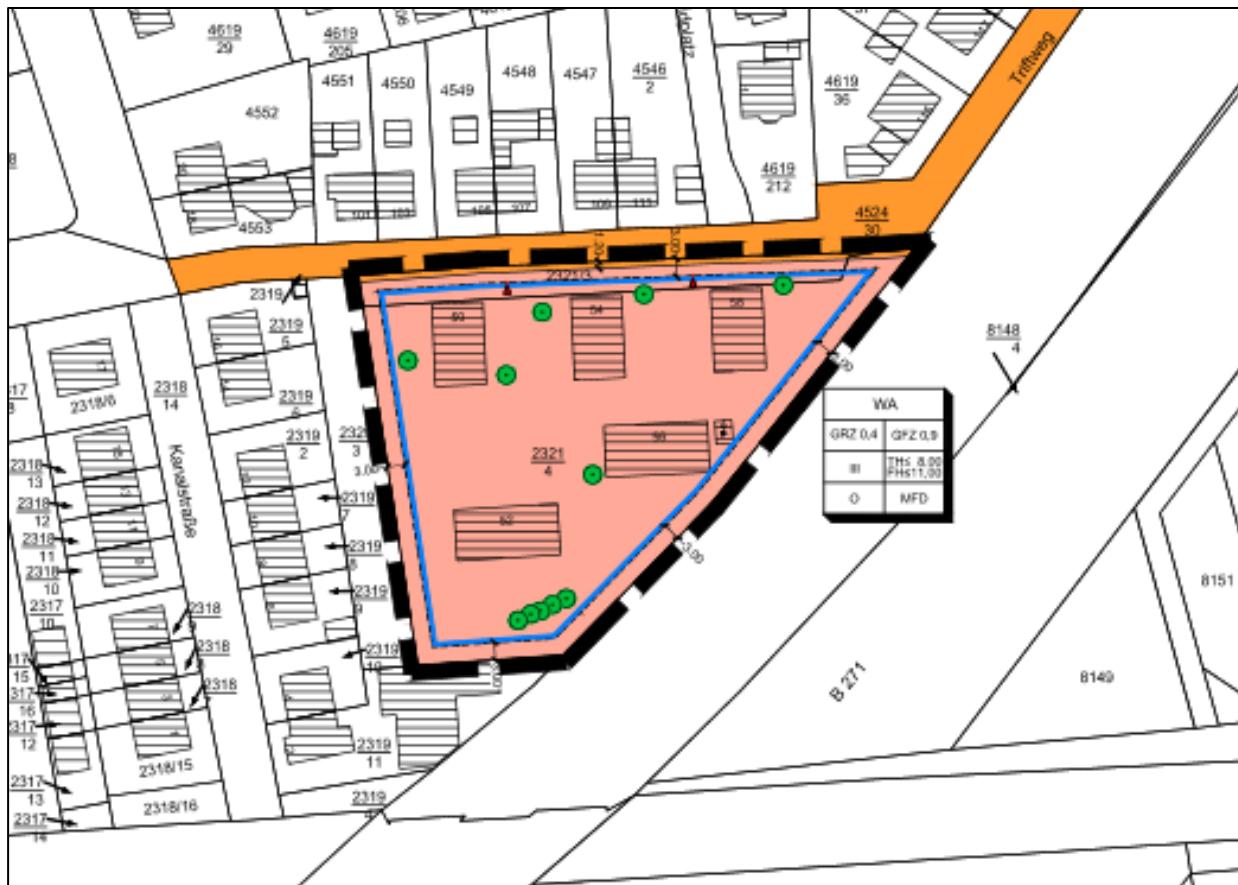


Abb. 1: Planzeichnung mit dem Geltungsbereich sowie den aktuell vorhandenen Gebäuden und dem bestehenden Baumbestand (Quelle: Stadt Bad Dürkheim, Stand: 22.08.2024)

## 2. Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Stadtteil Trift im Osten des Stadtgebietes von Bad Dürkheim und betrifft die Flurstücke 2321/3 und 2321/4. Das Umfeld des Plangebietes ist im Norden und Westen vorrangig durch Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägt. Die Verkehrsanbindung ist durch den Triftweg gewährleistet. Im Südosten verläuft der unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende Bahndamm der Bahnlinie zwischen Bad Dürkheim und Grünstadt. Die jenseits des Bahndamms gelegene und vielbefahrene Bundesstraße B 271 ist aufgrund der optischen und akustischen Verschattung des Damms auf dem Gelände kaum wahrnehmbar.

Im Vergleich mit den umliegenden Grundstücken ist der Geltungsbereich aktuell relativ locker bebaut. Zwischen den fünf Bestandsgebäuden befinden sich mehrere recht große Rasenflächen sowie einige Bäume und kleinere Büsche. Insgesamt wirkt das Gelände eher ungepflegt, was sich unter anderem durch den vielerorts abgelagerten Bauschutt sowie einige Haufen mit Pflastersteinen und anderen Baumaterialien äußert. Auch die vorhandenen Grünflächen werden offenbar nur extensiv gepflegt. Nicht zuletzt durch diese extensive Pflege und die herumliegenden Baumaterialien weist das Plangebiet eine vergleichsweise hohe Strukturvielfalt und im Verbund mit dem angrenzenden Bahndamm ein relevantes Habitatpotenzial insbesondere für die Artengruppe der Reptilien aber auch für gebäudebrütende Vogelarten auf.



Abb. 2: Aktuelle Wohnbebauung mit dazwischen liegenden Verbindungswegen und extensiv gepflegten Grünflächen, Blickrichtung West (Foto: P. Kues)



Abb. 3: Links eines der Bestandsgebäude und rechts der teils mit Büschen und Bäumen bestandene Bahndamm, Blickrichtung Nord (Foto: P. Kues)



Abb. 4: Extensiv genutzte Grünfläche im Westen des Geltungsbereiches mit Rasen, altem Holzzaun und Brombeergebüsch, Blickrichtung Nord (Foto: P. Kues)



Abb. 5: Einer von zahlreichen Haufen mit Bauschutt an einem Bestandsgebäude im Geltungsbereich (Foto: P. Kues)



Abb. 6: Loch in der Fassade eines Bestandgebäudes (Foto: P. Kues)

### 3. Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowohl in Kapitel 3 zum „allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft“ (§§ 13 ff.) als auch in Kapitel 5, welches die Regelungen zum „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ zum Gegenstand hat (§§ 37 ff.).

Während der § 44 BNatSchG ein Regelungsregime zum Schutz einzelner Individuen von Tieren und Pflanzen etabliert, wird in § 15 (5) BNatSchG den artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Zulassung eines Eingriffs und unter dem Blickwinkel besonderer Lebensräume ein besonderes Gewicht zugewiesen. Die Vorgaben des § 15 BNatSchG sind daher im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

#### 3.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für die Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

(Abs. 1) „Es ist verboten...

**Nr. 1:** ... wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

**Nr. 2:** ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

**Nr. 3:** ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

**Nr. 4:** ... wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach §44 (5) Nr.2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 (1) Nr.3 BNatSchG (Schädigungsverbot) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Zugriffsverbot des §44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend oder nicht möglich, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorzusehen.

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus dem neu gefassten § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“

Tab. 1: Vereinfachte Benennung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Gesetzesstelle	Gesetzestext	Vereinfachte Benennung des Verbotstatbestandes
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;“	Tötungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2	„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;“	Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;“	Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schädigungsverbot)
§ 44 Abs. 1 Nr. 4	„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“	Beschädigungsverbot (Pflanzen)

### 3.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 (7) BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung ist oder das Vorhaben maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt hat [kurz: ausreichende Rechtfertigungsgründe],
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegen steht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

### 4. Erfassungsmethodik

Entsprechend der vorhandenen Habitatstrukturen und gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde war im Geltungsbereich des Bebauungsplans vor allem mit Vorkommen von Reptilien (Eidechsen) zu rechnen, weshalb die Erfassungen im Frühjahr und Sommer 2025 insbesondere auf diese Artengruppe ausgerichtet wurden. Dazu wurden im Rahmen einer ersten Übersichtsbegehung Anfang April zunächst relevante Habitatstrukturen identifiziert. Im Zeitraum von Anfang April bis Mitte August fanden dann insgesamt fünf Begehungen zur Erfassung

möglicher Reptilienvorkommen im Plangebiet statt (siehe Tab. 2). Im Rahmen der Begehungen wurden geeignete Habitate (z. B. sonnig exponierte Böschungen, Stein- und Holzstapel, schütter bewachsene Plätze oder Gehölzsäume) sehr langsam abgeschriften und auf vorhandene Vorkommen von Reptilien untersucht. Darüber hinaus wurden auch potenzielle Habitate im unmittelbaren Umfeld (z.B. auf dem Bahndamm) stichprobenartig kontrolliert, um ggf. vorhandene Vorkommen im räumlichen Zusammenhang einordnen zu können.

Neben den Reptilien wurden bei den Begehungen auch relevante Nachweise der örtlichen Vogelfauna mittels optischer und akustischer Methoden dokumentiert. Die Einstufung als Brutvogel (Brutverdacht/Brutnachweis) erfolgte dabei entsprechend der Kriterien nach SÜDBECK et al. (2025) anhand von revieranzeigenden Verhaltensmerkmalen wie Gesang, Paar- und Warnrufe, Balz-, Patrouillen- oder Singflug, Futter, Kot oder Nistmaterial tragende Altvögel sowie bettelnde und nicht oder eben flügge Jungvögel. Über die vorhandenen Habitatstrukturen erfolgte zudem eine Potenzialabschätzung für das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen.

Tab. 2: Im Geltungsbereich 2025 durchgeführte Begehungen

Datum	Erfassung	Tageszeit	Witterung
11.04.2025	Habitatstrukturen, Vögel	Vormittag	sonnig, 11°C, 1-2 Bft W
24.04.2025	Reptilien, Vögel	Vormittag / Mittag	sonnig, 18-20°C, 1-2 Bft N
13.05.2025	Reptilien, Vögel	Morgen	sonnig, 10-14°C, 1-2 Bft NO
13.06.2025	Reptilien, Vögel	Vormittag	sonnig, 25-27°C, 1 Bft SO
10.07.2025	Reptilien	Nachmittag	sonnig, 25°C, 1-2 Bft NW
19.08.2025	Reptilien	Mittag	sonnig, 27-29°C, 0-1 Bft O

## 5. Erfassungsergebnisse

Im Rahmen der durchgeföhrten Erfassung gelangen im Geltungsbereich beziehungsweise in dessen unmittelbaren Umfeld Nachweise von insgesamt neun Vogelarten und einer Reptilienart (siehe Tab. 3 & Abb. 7).

Von den neun insgesamt nachgewiesenen Vogelarten sind der **Haussperling** und der **Star** aufgrund ihres Schutz- und/oder Gefährdungsstatus als planungsrelevant einzustufen (siehe Tab. 3). Die Brutplätze dieser im Siedlungsbereich sehr häufig an Gebäuden brütenden Arten befanden sich auch vorliegend eindeutig an den Bestandgebäuden im Geltungsbereich. Im Falle des Stars wurden bevorzugt die an mehreren Gebäuden vorhandenen Fassadenlöcher besiedelt (siehe Abb. 6). Auch das festgestellte Brutvorkommen des ebenfalls überwiegend an Gebäuden brütenden **Hausrotschwanzes** konnte an einem der Bestandsgebäude verortet werden. Bei allen übrigen Vogelarten handelt es sich um typische Freibrüter, deren Brutplätze bzw. Revierzentren sich in den Gehölzen innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar daran angrenzend befanden.

Im Rahmen der Begehungen am 13.05., 13.06. und 19.08.2025 gelangen im Geltungsbereich insgesamt vier Nachweise der in Rheinland-Pfalz ungefährdeten aber bundesweit auf der Vorwarnliste geföhrten **Mauereidechse**. Bei allen Nachweisen handelte es sich jeweils um einzelne adulte Weibchen, die sich an der Grundstücksmauer im äußersten Westen des Plangebietes sowie auf dem südöstlich unmittelbar angrenzenden Bahndamm aufhielten und dort bei der Jagd beobachtet wurden. Nachweise von diesjährigen Jungtieren, Männchen oder trächtigen Weibchen gelangen trotz gezielter Nachsuche nicht, sodass kein Reproduktionsnachweis vorliegt.

Tab. 3: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogel- und Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL RLP 2014	BNat SchG	EU-VSRL	EHZ RLP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	-	günstig
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	§	-	günstig
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	§	-	günstig
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	§	-	günstig
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	3	§	-	schlecht
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	-	günstig
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	§	-	ungünstig
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	§	-	günstig
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					günstig
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	-	\$\$	-	günstig



Abb. 7: Erfassungsergebnisse der Begehungen 2025 (Kartengrundlage: DOP, LVerMGeo 2025)

## 6. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nachfolgend wird das Planvorhaben im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Fauna gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG beurteilt. Dabei erfolgt zunächst eine Aufstellung der potenziell relevanten Wirkfaktoren. Im Anschluss wird dann bezogen auf die Artengruppen die mögliche Betroffenheit durch die diese Wirkfaktoren abgeprüft.

## 6.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Angelehnt an LAMBRECHT et al. (2004) sind insgesamt neun artenschutzrelevante Wirkfaktorkomplexe zu betrachten. In Tab. 4 werden die einzelnen Wirkfaktorkomplexe im Hinblick auf ihre Relevanz für das Planvorhaben beurteilt. Da noch keine konkrete Planung für die Neubebauung des Geländes besteht, wird dabei neben dem Abriss der bestehenden Gebäude auch von einem möglichen Verlust der Gehölze und Grünflächen ausgegangen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend nicht um einen Eingriff im Außenbereich handelt und innerhalb des Siedlungsbereiches grundsätzlich mit einer erheblichen Vorbelastung im Hinblick auf Störungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG u.a. durch die Bewegungsunruhe von Menschen und Fahrzeugen sowie Licht und Lärmemissionen zu rechnen ist.

Tab. 4: Relevanz der Wirkfaktorkomplexe in Bezug auf das Planvorhaben

<b>Wirkfaktorkomplex nach LAMBRECHT et al. (2004)</b>	<b>Relevanz für das Vorhaben</b>	<b>Begründung</b>
Direkter Flächenentzug / Flächeninanspruchnahme	relevant	Aufgrund der geplanten Nachverdichtung ist von Neuversiegelungen auszugehen.
Veränderung bzw. Entwertung der Habitatstruktur und Nutzung	relevant	Die Habitatstruktur wird u.a. durch Neuversiegelungen, Gehölzentnahmen und das Entfernen anderer Habitatstrukturen (z.B. Bauschutt) deutlich verändert.
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	vernachlässigbar	Im besiedelten Bereich sind keine erheblichen Veränderungen der Geländemorphologie sowie der lokalen Boden-, Temperatur- und Klimaverhältnisse zu erwarten.
Barrieref- und Fallenwirkungen / Individuenverluste / Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	relevant	Im Rahmen der Baumaßnahmen könnten potenziell Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten beeinträchtigt werden.
Erhebliche Störungen durch Bewegungsunruhe sowie Lärm- und Lichemissionen	(relevant)	Aufgrund der Vorbelastung nur relevant, wenn es z.B. im Rahmen der Baumaßnahmen zu einer erheblichen Mehrbelastung kommt.
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	vernachlässigbar	Eine sachgerechte Handhabung von Schadstoffen (z.B. Benzin, Motoröl) im Rahmen der Baumaßnahmen vorausgesetzt, ist eine Kontamination nicht zu befürchten.
Strahlung	irrelevant	
Gezielte Beeinflussung von Arten	irrelevant	
Sonstiges	irrelevant	

## 6.2 Konfliktanalyse Vögel

Entsprechend der Vorgaben des BNatSchG sind alle einheimischen europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich relevant, weshalb nachfolgend sämtliche im Rahmen der Begehungen erfassten Brutvogelarten zu betrachten sind (siehe Tab. 3).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelfauna im Plangebiet sind vorliegend insbesondere durch den direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Abrissarbeiten (Gebäudebrüter) und die Entnahme von Gehölzen denkbar. Im Falle von Nestern mit Gelegen oder noch nicht flüggen Jungvögeln können damit potenziell auch Individuenverluste einhergehen. Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG sind die erforderlichen Abrissarbeiten und Gehölzentnahmen daher zwingend außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel durchzuführen (Maßnahme V2, siehe Punkt 0). Weiterhin ist der ebenfalls zu erwartende Verlust von zur Brut geeigneten Habitatstrukturen an den Gebäuden (z.B. Fassadenlöcher) und Gehölzen durch das Ausbringen von geeigneten Nisthilfen und nötigenfalls durch die Pflanzung neuer standortheimischer Gehölze zu kompensieren (Maßnahme A1, siehe Punkt 0).

Da es sich bei den insgesamt neun nachgewiesenen Arten sämtlich um typische Vögel der Siedlungen und Gärten handelt, ist von deutlich ausgeprägten Gewöhnungseffekten gegenüber den von Menschen und Fahrzeugen verursachten Störwirkungen auszugehen. Eine erhebliche Mehrbelastung könnte daher vorliegend allenfalls im Rahmen der noch nicht näher bezeichneten Baumaßnahmen auftreten. Aufgrund der geringen populationsökologischen Sensitivität der nachgewiesenen Vogelarten ist jedoch auch diesbezüglich nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Lokalpopulationen zu rechnen. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann daher für alle im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch ein erheblicher Lebensrauverlust durch dauerhaften Flächenentzug ist wegen der großen Mobilität der Vögel in Verbindung mit der Anpassung der nachgewiesenen Arten an den Siedlungsraum nicht zu erwarten. Dennoch sollten die Neuversiegelung und die Gehölzentnahmen im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung auf das unbedingt nötige Maß beschränkt bleiben (Maßnahme V1, siehe Punkt 0). Weiterhin sind die in diesem Zusammenhang nicht mehr erforderliche Versiegelungen der bestehenden Bebauung nach Möglichkeit zu entfernen, um eine ausreichende Anzahl an Grünflächen u.a. für die Nahrungssuche der Vögel bereit zu stellen.

### Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Punkt 0), kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für alle im Geltungsbereich der Bebauungsplans festgestellten Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **6.3 Konfliktanalyse Reptilien**

Die Tatsache, dass im Rahmen der gezielten Reptiliengartierung im Plangebiet ausschließlich vereinzelte adulte Individuen und keine Jungtiere oder trächtigen Weibchen nachgewiesen wurden, könnte darauf hindeuten, dass zumindest im direkten Eingriffsbereich keine Reproduktion stattfindet und die hier festgestellten Individuen das Gelände nur gelegentlich zur Nahrungssuche aufsuchen. In jedem Fall besteht jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine größere Population der Mauereidechse, da in diesem Fall mit deutlich mehr Nachweisen zu rechnen gewesen wäre. Nicht auszuschließen bzw. aufgrund der Habitatemgnung zu erwarten ist hingegen eine größere Population im Bereich des Bahndamms außerhalb des Geltungsbereiches, wobei dort wegen der sehr ähnlichen Habitatansprüche potenziell auch Vorkommen anderer Reptilienarten möglich sind (z.B. Schlingnatter, Zauneidechse).

Da im Geltungsbereich nachweislich keine größere Population der Mauereidechse besteht und die Art in Rheinland-Pfalz und insbesondere entlang des Haardtrandes sehr verbreitet und häufig ist, sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes und den dadurch anzunehmenden Gewöhnungseffekten keine erheblichen Störwirkungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Der Bahndamm als wahrscheinlichstes Kernhabitat der Population bleibt vom Vorhaben unbeeinflusst. Ein relevantes Risiko für Individuenverluste besteht daher allenfalls im Rahmen der Baufeldfreimachung, wenn dabei mögliche Tagesverstecke oder frostsichere Winterquartiere im Geltungsbereich zerstört werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG sollten daher alle potenziell als Tages- und/oder Winterquartiere geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Bauschutt-, Stein- und Reisighaufen) noch vor Beginn den eigentlichen Abrissmaßnahmen vorsichtig und von Hand abgeräumt und die ggf. anwesenden Mauereidechsen nötigenfalls gefangen und auf den Bahndamm verbracht werden. Dies muss zwingend während der Aktivitätsphase von Anfang April und bis Ende September und bei Temperaturen über 15°C erfolgen, um den Individuen das Aufsuchen eines neuen Rückzugsraumes zu ermöglichen. Das erneute Einwandern von Mauereidechsen sowie sonstiger dort ggf. anwesender Reptilienarten ist durch die Errichtung eines Reptilienzaunes zwischen dem Damm und dem Geltungsbereich für die Dauer der Abriss- und Baumaßnahmen effektiv zu verhindern (Maßnahme V3, siehe Punkt 0). Der im konservativen Ansatz anzunehmende Verlust von Tages- und Winterquartieren im Geltungsbereich ist zudem durch die Anlage von Idealhabitaten (z.B. Lesesteinhaufen, Sandsteintrockenmauern) am Bahndamm oder im angrenzenden Randbereich des Plangebietes zu kompensieren (Maßnahme A1, siehe Punkt 0)

#### Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Punkt 0), kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für alle im Geltungsbereich der Bebauungsplans festgestellten Reptilienarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **6.4 Sonstige Artengruppen**

Neben den untersuchten Artengruppen der Vögel und Reptilien liegen nach den Daten von ARTeFAKT (LfU 2025) für das betreffende Messtischblatt 6515 „Bad Dürkheim-Ost“ Nachweise der nachfolgend aufgeführten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten vor.

#### Säuger (ohne Fledermäuse)

Haselmaus, Feldhamster, Luchs, Wildkatze

#### Fledermäuse

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

#### Amphibien

Kammmolch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Wechselkröte

#### Falter:

Großer Feuerfalter, Quendel Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Haarstrangwurzeleule

#### Libellen

Grüne Flussjungfer

### Zusammenfassende Konfliktanalyse zu den sonstigen Artengruppen

Für keine der genannten Arten wurden im Rahmen der Erfassungen direkte oder indirekte Nachweise festgestellt. Für die Artengruppen der **Amphibien** und der **Libellen** besteht zudem aufgrund der nicht vorhandenen Gewässer keine wesentliche Habitateignung im Plangebiet. Gleiches gilt wegen der fehlenden Wirtspflanzen bzw. der örtlichen Habitatstruktur auch für die **Falter** und die **Säuger** (ohne Fledermäuse). Lediglich für die Gruppe der **Fledermäuse** können kleinere Tagesquartiere einzelner Individuen gebäudebesiedelnder Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Größere Höhlungen mit einer wesentlichen Eignung als Gemeinschaftsquartiere oder gar Wochenstuben sowie anderweitige Hinweise auf größere Fledermausvorkommen (z.B. Kotpuren) liegen hingegen nicht vor. Auch geeignete Baumhöhlen sind wegen des eher geringen Alters der Gehölze im Geltungsbereich nicht vorhanden. Aufgrund der nicht auszuschließenden Nutzung der an den Gebäuden vorhandenen Fassadenlöcher und Mauerspalten als Tagesquartiere für einzelne Individuen, wird als artenstützende Maßnahme im konservativen Ansatz die Anbringung von Fledermauskästen an den neuen Wohngebäuden oder den umliegenden Gehölzen empfohlen (Maßnahme A1, siehe Punkt 0).

### Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Punkt 0), kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für alle im Geltungsbereich der Bebauungsplans festgestellten sonstigen Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **7. Maßnahmenplanung**

Nachfolgend werden Maßnahmen dargestellt, die durchzuführen sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten zu vermeiden oder erhebliche Beeinträchtigungen zu kompensieren.

### V1 – Minimierung der Neuversiegelung und der Entnahme von Gehölzen sowie ökologische Baubegleitung

Um einen dauerhaften Flächenentzug und Habitatverlust soweit wie möglich zu vermeiden, ist die Bodenneuversiegelung und der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Weiterhin sollten nicht mehr benötigte voll- oder teilversiegelte Flächen des Bestandes entsiegelt werden, um einen möglichst großen Anteil an Grünflächen u.a. als Nahrungshabitat für die Avifauna und weitere Tiergruppen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Weiterhin ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Rahmen der Abriss- und Baumaßnahmen sicherzustellen. Aufgabe der ÖBB ist es, über die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu wachen und die Umsetzung dieser Maßnahmen erforderlichenfalls durchzusetzen. Hierzu gehören insbesondere die:

- Überprüfung der zeitlichen Koordination, z. B. die Berücksichtigung von Bauzeitbeschränkungen;
- Kennzeichnung von Flächen, die für Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen;

- Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten;
- regelmäßige Teilnahme an den Bauberatungen zur Aufklärung der Bauleitung sowie der am Bau Beschäftigten bzgl. der zu beachtenden naturschutzfachlichen Auflagen;
- Einflussnahme auf die Vorbereitung der landschaftspflegerischen Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Beweissicherung im Schadensfall;
- kurzfristige Maßnahmenanpassung bei Konflikten und Eingriffen, die im Vorfeld noch nicht absehbar waren.

**V2 – Zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten und von Maßnahmen an Gehölzen** Sämtliche Arbeiten zum Abriss der Bestandsgebäude und ggf. zwingend erforderlichen Rodungsmaßnahmen müssen nach dem 01. Oktober und vor dem 01. März des Folgejahres und somit außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel stattfinden. Hierdurch können sowohl Individuenverluste als auch potenziell erhebliche Störungen während der Brutzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Neben der Baufeldfreimachung sollten nach Möglichkeit auch die besonders personal- und lärmintensiven Baumaßnahmen (z.B. der Erdaushub) in diesem Zeitraum erfolgen, um die baubedingten Störwirkungen weiter zu minimieren.

**V3 – Schonende Entfernung von potenziellen Rückzugsräumen der Reptilien sowie Einrichtung eines Reptilienzauns**

Zur Vermeidung der nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließenden Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG sind alle für die Mauereidechse oder andere Reptilien potenziell als Tages- und/oder Winterquartiere geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Bauschutt-, Stein- und Reisighaufen) noch vor Beginn der eigentlichen Abrissarbeiten vorsichtig und von Hand abzuräumen. Dabei gegebenenfalls anwesende Individuen sind im Rahmen der ÖBB möglichst schonend mittels Schlinge oder Kescher zu fangen und auf den Bahndamm zu verbringen. Dies muss zwingend während der Aktivitätsphase der Reptilien zwischen Anfang April und Ende September sowie bei einer minimalen Außentemperatur 15°C erfolgen, um den Individuen das Aufsuchen eines neuen Rückzugsraumes zu ermöglichen.

Das erneute Einwandern von Mauereidechsen sowie sonstiger dort ggf. anwesender Reptiliensorten ist durch die vorherige Errichtung eines Reptilienzauns zwischen dem Geltungsbereich und dem angrenzenden Bahndamm effektiv zu verhindern.

**A1 – Schaffung adäquater Ersatz(brut)habitatem und ggf. Pflanzung neuer Gehölze**

Um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der festgestellten Vorkommen gebäudebesiedelnder Höhlenbrüter (insb. Hausrotschwanz, Haussperling und Star) zu kompensieren, sollten an den neu errichteten Gebäuden und/oder an den verbleibenden bzw. neu gepflanzten Gehölzen pro abgerissenem Haus jeweils mindestens zwei Nistkästen angebracht werden. Auch der Verlust von Rückzugsräumen der Mauereidechse im Rahmen der Baufeldfreimachung ist als artenstützende Maßnahme durch die Anlage von Idealhabitaten (z.B. Lesesteinhaufen, Sandstein-trockenmauern) am Bahndamm oder im angrenzenden Randbereich des Plangebietes zu kompensieren. Sofern die auf dem Gelände vorhandenen Gehölze nicht erhalten bleiben können, ist darüber hinaus für jeden gerodeten oder erheblich zurückgeschnittenen Baum eine Neuanpflanzung mit standortheimischen Gehölzen auf dem Gelände vorzunehmen, um auch für die freibrütenden Vogelarten eine ausreichende Anzahl geeigneter Brutgehölze zu erhalten.

Aufgrund der nicht sicher auszuschließenden Nutzung der an den Gebäuden vorhandenen Fassadenlöcher und Mauerspalten als Tagesquartiere für gebäudebesiedelnde Fledermäuse, wird zudem als artenstützende Maßnahme und zum Ausgleich möglicher Quartierverluste die Anbringung von Fledermauskästen an den neuen Wohngebäuden oder den umliegenden Gehölzen empfohlen.

Die vorgeschlagenen Ersatz(Brut)habitare sind in Tab. 5 zusammenfassend dargestellt. Die Hangorte der Nisthilfen sowie die Standorte der Gesteinshabitate sind im Rahmen der ÖBB durch eine sachkundige Person auszuwählen.

Tab. 5: Empfohlene Ersatz(brut)habitare

Art/en	Maßnahme	Menge
Höhlenbrüter Hausrotschwanz, Haussperling, Star	Installation von Nistkästen an den Neubauten und/oder umliegenden Gehölzen	10
Reptilien Mauereidechse	Anlage von Idealhabitaten (Lesesteinhaufen, Sandsteintrockenmauern) auf dem Bahndamm oder im angrenzenden Randbereich des Plangebietes	3
Fledermäuse	Installation von Fledermauskästen	4
Freibrüter	Neupflanzung standortheimischer Gehölze als Ersatz für unvermeidbare Rodungen	Verhältnis 1 zu 1

#### (Optional) – Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität

Die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen sind aufgrund der ohnehin gegebenen Vorbelastung und gemäß der artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht zwingend erforderlich und werden daher vom Verfasser lediglich als optionale Maßnahmen zur allgemeinen Verbesserung der Habitatqualität im Siedlungsbereich vorgeschlagen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag

Aufgrund der nachweislich sehr hohen Verlustraten von Vögeln durch Kollisionen mit Glasscheiben wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zum Beispiel durch für die Vögel besser wahrnehmbare Markierungen an den Scheiben empfohlen. Entsprechende Vorgaben könnten ggf. in den baurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verankert werden oder im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren festgesetzt werden.

#### Maßnahmen zur Verminderung von Lichtemissionen

Zur Verminderung von Störwirkungen durch Lichtemissionen auf dämmerungs- und nachtaktive Tierarten (insb. Vögel und Fledermäuse) wird empfohlen, die Außenbeleuchtung der zukünftig im Geltungsbereich geplanten Gebäude und Parkplätze mit nach oben und zu den Seiten abgeschirmten, warmweißen LED-Leuchtmitteln zu realisieren. Die entsprechenden Vorgaben könnten ebenfalls in den baurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans oder im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren verankert werden.

## 8. Abschließende Bewertung

Das vorliegende Gutachten hat gezeigt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und den teilweise im konservativen Ansatz zusätzlich vorgeschlagenen artenstützenden Maßnahmen für alle betrachtungsrelevanten Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Der Umsetzung des Planvorhabens stehen somit keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

## 9. Literatur

- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Umweltministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Endbericht. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LfU – LANDESAMT FÜR UMWELT RLP (2025): ARTeFAKT ([www.artefakt-rlp.de](http://www.artefakt-rlp.de)) Artenabfrage für die MTB 6214 Alzey und 6215 Gau-Odernheim, abgerufen im Juli 2025.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELD, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Radolfzell.

## Abschlussserklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten und die hierfür erforderliche Datenerfassung unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt beziehungsweise durchgeführt wurden.

Wachenheim, 25.08.2025



---

Dipl.-Ing. Philipp Kues